



Satzung der

Deutschen Gesellschaft für Trans*- und

Inter*geschlechtlichkeit e.V.

Stand 01.01.2024

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vereinsvermögen	4
§ 4 Mitgliedschaften.....	5
4.1 Mitgliedschaft	5
4.2 Gruppenmitglieder.....	5
4.3 Fördermitglieder	6
4.4. Ehrenmitglieder.....	6
§ 5 Ende von Mitgliedschaften.....	6
5.1 Ende der Mitgliedschaft	6
5.2 Ende der Gruppenmitgliedschaft	7
5.3 Ende der Fördermitgliedschaft	8
5.4 Ende der Ehrenmitgliedschaft.....	8
§ 6 Vereinsorgane	9
§ 7 Mitgliederversammlung	9
§ 8 Der Vorstand	11
§ 9 Der Beirat	11
§ 10 Arbeitskreise.....	12
§ 11 Wahlen	13
§ 12 Auflösung des Vereins	13
§ 13 Satzungsänderungsvorbehalt.....	13
§ 14 Inkrafttreten	13

Präambel

Die dgti hat sich zum Ziel gesetzt, die Akzeptanz von trans*, inter*, nicht-binären sowie agender Personen (tina*) innerhalb der Gesellschaft zu fördern und deren Stigmatisierung entgegenzuwirken.

Sie soll Betroffene und Interessierte beraten und betreuen, sofern dies gewünscht wird.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit sollte die (Re-)Integration von Betroffenen in den Arbeitsprozess sein, um so der Gefahr des sozialen Abstiegs zu begegnen, der heutzutage noch mit dem sozialen Wechsel verbunden ist.

Sie tritt für mehr Offenheit der eigenen Identität gegenüber ein und trägt der Vielfalt menschlichen Daseins Rechnung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein trägt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V.“.

Die Kurzform lautet “dgti” oder “dgti e.V.”

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgabenfelder betreffen vor allem Gesundheit, Arbeit, Soziales und die Förderung der Bildung im Bereich der geschlechtlichen Vielfalt.

Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

2.2

Die Aufgaben des Vereins haben folgende Schwerpunkte:

2.2.1

die Unterstützung von einzelnen Personen und Angehörigen in Fragen der geschlechtlichen Vielfalt durch die Weitergabe seiner Expertise, gewonnen durch langjährige Erfahrungen in der Beratung und Fortbildung, um dadurch einen Beitrag zur Integration sowie Reintegration von trans*, inter* und nicht-binären sowie agender Personen in das gesellschaftliche Leben zu leisten.

2.2.2

eine Interessenwahrung und kostenlose Beratung von tina* Personen bei Ärzt*innen, Behörden und Krankenkassen.

2.2.3

die Informationsbeschaffung und Informationsbereitstellung zu Themen der geschlechtlichen Vielfalt.

Durch Öffentlichkeitsarbeit, Sachinformationen und Aufklärung verbessert er die Basis für ein selbstbestimmtes Leben von tina* Personen.

In diesem Sinne arbeitet der Verein gesellschaftspolitisch, jedoch parteipolitisch unabhängig und neutral.

2.2.4

der Unterhalt von psychosozialen Beratungs- und Betreuungsstellen. Diese stehen allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung.

Die Leistungen der Beratungsstellen sind von einer Mitgliedschaft unabhängig.

2.2.5

die Unterstützung von Selbsthilfegruppen und anderen Betreuungsvereinen, die sich dem gleichen Themenschwerpunkten widmen.

Er entwickelt und fördert Projekte zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und professionellen Unterstützer*innen.

Im Bedarfsfall entwickelt er entsprechende Curricula und bietet selbst Seminare, Workshops und Kongresse an.

2.2.6

eine Öffentlichkeitsarbeit durch Vermittlung von Sachinformationen und Aufklärung in Medien wie Zeitung, Rundfunk, Fernsehen und soziale Medien sowie durch fachliche Vorträge in Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Institutionen zum Thema „geschlechtliche Vielfalt“ durch sachkundige, pädagogisch geschulte Mitglieder oder externe Referierende.

2.2.7

eine Anlaufstelle zu sein für medizinisches, psychotherapeutisches und pädagogisches Fachpersonal in den Themen der geschlechtlichen Vielfalt.

Unsere Mitglieder können grundlegende Informationen geben und vor allem Kontakte zu bereits erfahrenen Kolleg*innen vermitteln.

2.2.8

sich bei Diskussionen in anderen Organisationen oder politischen Parteien im Bereich des satzungsgemäßen Vereinszwecks fachlich einzubringen und dabei auf eine adäquate Interessenvertretung hinzuwirken.

§ 3 Vereinsvermögen

3.1

Am Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinen Anteil.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Tätigkeiten im Verein sind Ehrenämter. Entschädigungen für tatsächlichen Aufwand können gewährt werden.

3.4

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung.

§ 4 Mitgliedschaften

4.1 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung der Ziele der dgti verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Mitglieder auf Probe aufnehmen, über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4.1.1

Der Verein kann für jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe nach Einkommen gestaffelt sein soll, im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festlegen.

Die Mitgliederversammlung legt ebenso ein jährliches Stundensoll für die aktive Arbeit zur Unterstützung der Ziele des Vereins fest.

Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind sowie der regelmäßigen Nutzung (mindestens alle 2 Wochen) der vom Verein zur Verfügung gestellten Kommunikationswege.

4.1.2

Die Mitgliedschaft ist an die aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins gekoppelt.

Ein Mitglied, welches in zwei aufeinander folgenden Jahren das Stundensoll, welches von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde, unterschreitet, verliert seine Mitgliedschaft, welche dann in eine Fördermitgliedschaft übergeht.

4.1.3

Jedes Mitglied dokumentiert Art und Umfang seiner Arbeit für den Verein und legt diese Dokumentation dem Vorstand vor.

4.2 Gruppenmitglieder

Gruppenmitglied kann jede juristische Person werden, die die Arbeit der dgti aktiv unterstützen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Gruppenmitglieder auf Probe aufnehmen, über die endgültige Gruppenmitgliedschaft entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahmebestätigung erfolgt schriftlich.

Ein Rechtsanspruch auf Gruppenmitgliedschaft besteht nicht.

4.2.1

Der Verein kann für jedes Gruppenmitglied eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festlegen. Hierbei soll er zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen juristischen Personen unterscheiden.

4.3 Fördermitglieder

Jede juristische oder natürliche Person, die die Arbeit der dgti finanziell unterstützen möchte, kann Fördermitglied werden.

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mindestjahresbeitrages und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht mindestens drei Monate vor Ende eines Mitgliedsjahres gekündigt wird.

Bei Änderung des Mindestbeitrages für Fördermitglieder besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

4.3.1

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.

4.3.2

Jedes Fördermitglied hat Anspruch auf einen jährlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes.

4.3.3

Die dgti kann für Fördermitglieder Vergünstigungen bei Dienstleistungen des Vereins anbieten.

4.4. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft angeboten bekommen. Sobald sie dieses Angebot annehmen, beginnt die Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern nach 4.1 gleichgestellt, jedoch entfallen die Pflichten nach 4.1.1 – 4.1.3. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Ende von Mitgliedschaften

5.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Erlöschen oder Tod. allen Fällen enden damit die übernommenen Wahlämter.

5.1.1

Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, wenn der Austritt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand bis zum 31.10. d. I. J. mitgeteilt wurde (es gilt der Poststempel der Absendung).

5.1.2

Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

5.1.3

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den in § 4.1.2 verlangten Nachweis über die geleistete Arbeit für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre nicht vorlegt oder dieser nicht den erforderlichen Umfang (Stundensoll) belegt. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch und geht in eine Fördermitgliedschaft über.

5.1.4

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins, die im § 2 „Zweck des Vereins“ festgeschrieben sind, in erheblichem Maß verstößt und diese Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht unterlässt. Die Abmahnung muss unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise schriftlich durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand beauftragte Person erfolgen.

Der Vorstand kann nach erfolgloser Abmahnung unter Darlegung der Gründe und Offenbarung der Beweise eine Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lassen. Hierüber ist das Mitglied schriftlich zu informieren. In diesem Fall muss die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied sind bis zur Entscheidung alle Aktivitäten für und im Namen des Vereins verboten.

5.1.5

Wurde eine Mitgliedschaft durch den Vorstand für ruhend erklärt und ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung fand nicht statt, so ist der Status ruhend aufgehoben. Außerdem ist das Stundensoll für jeden angefangenen Monat der ruhenden Mitgliedschaft um 1/12 im betreffenden Geschäftsjahr zu kürzen.

5.2 Ende der Gruppenmitgliedschaft

Die Gruppenmitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Einzelheiten und Verfahren regelt die Geschäftsordnung. In allen Fällen enden damit die übernommenen Wahlämter.

5.2.1

Die Gruppenmitgliedschaft endet zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, wenn der Austritt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand bis zum 31.10. d. I. J. mitgeteilt wurde (es gilt der Poststempel der Absendung).

5.2.2

Die Gruppenmitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss per Einschreiben mit

Rückschein erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch.

5.2.3

Die Gruppenmitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Gruppenmitglied gegen die Ziele des Vereins, die in § 2 „Zweck des Vereins“ festgeschrieben sind, in erheblichem Maß verstößt und diese Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlässt. Die Abmahnung muss unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise schriftlich durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand beauftragte Person erfolgen.

Über einen Widerspruch, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Über einen bevorstehenden Ausschluss ist das Gruppenmitglied unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise vom Vorstand oder eine durch den Vorstand beauftragte Person zu informieren.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Bis zum Entscheid kann der Vorstand die Gruppenmitgliedschaft als ruhend erklären. Dem vom Ausschluss bedrohten Gruppenmitglied sind bis zur Entscheidung alle Aktivitäten für und im Namen des Vereins verboten.

5.3 Ende der Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder Tod. Einzelheiten und Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

5.3.1

Die Fördermitgliedschaft endet mit Ende des laufenden Mitgliedsjahres, wenn der Austritt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Mitgliedsjahres mitgeteilt wurde (es gilt der Poststempel der Absendung).

5.3.2

Die Fördermitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz einmaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch.

5.4 Ende der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Einzelheiten und Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

5.4.1

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein Ehrenmitglied gegen die Ziele des Vereins, die in § 2 „Zweck des Vereins“ festgeschrieben sind, in erheblichem Maß verstößt und diese Verstöße trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlässt. Die Abmahnung muss unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise schriftlich durch den Vorstand oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person erfolgen.

Über einen Widerspruch, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang, entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Über einen bevorstehenden Ausschluss ist das Ehrenmitglied unter Darlegung der Gründe und Offenlegung der Beweise durch den Vorstand oder eine vom Vorstand bevollmächtigte Person zu informieren.

Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für einen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich. Bis zum Entscheid kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft als ruhend erklären. Dem vom Ausschluss bedrohten

Ehrenmitglied sind bis zur Entscheidung alle Aktivitäten für und im Namen des Vereins verboten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- -Arbeitskreise

6.1

Alle Organe des Vereins können auch online tagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

7.2

Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- Mitglieder nach § 4.1 und Ehrenmitglieder nach § 4.4
- Je eine vertretende Person eines Gruppenmitglieds nach § 4.2 und die Fördermitglieder nach § 4.3
- Je eine vertretende Person eines Arbeitskreises

Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung haben das Rede- und Antragsrecht.

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht sind, bis auf bei der Wahl des Beirates, den Mitgliedern nach § 4.1 und den Ehrenmitgliedern nach § 4.4 dieser Satzung vorbehalten.

Bei der Wahl des Beirates haben nur die Personen, die Gruppenmitglieder nach § 4.2 vertreten, das aktive und passive Wahlrecht.

7.2.1

Mitglieder der Mitgliederversammlung, die zu einer Mitgliederversammlung verhindert sind, können ihr jeweiliges aktives Wahlrecht und Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen.

Dabei darf kein einzelnes Mitglied der Mitgliederversammlung mehr als zwei andere Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten.

7.3

Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichtes der kassenprüfenden Personen, der Berichte der Arbeitskreise und des Berichtes des Beirates.
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der kassenprüfenden Personen
- Beschlüsse zur Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Beschluss über einen Vereinsausschluss
- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4.1 und Gruppenmitgliedern nach § 4.2
- Beschluss über das Anbieten einer Ehrenmitgliedschaft nach § 4.4
- Beschluss zur Selbstauflösung des Vereins.

7.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der schriftführenden Person sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

7.5

Entscheidungen zu Mitgliederfragen, wie Ausschluss oder Aufnahme von Mitgliedern, oder zu Personalfragen haben zu Beginn einer Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

7.6

Abstimmungen zur Satzungsänderung haben schriftlich und geheim zu erfolgen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

7.7.1

der Vorstand diese, unter genauer Angabe der Gründe, mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält;

7.7.2

eine außerordentliche Wahl erforderlich wird;

7.7.3

eine Mitgliederversammlung von mindestens 25 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird;

7.7.4

der Beirat dieses mit 3/4 Mehrheit beschließt.

7.7.5

Für eine Mitgliederversammlung die online stattfindet, gelten für die Einladung die gleichen Voraussetzungen wie für eine normale Mitgliederversammlung. Der Einladung sind die Zugangsdaten für die Onlinemitgliederversammlung beizufügen.

7.7.6

Die Auszählung wird durch die Versammlungsleitung der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen und die Ergebnisse werden sowohl auf der Onlineplattform der Mitgliederversammlung als auch schriftlich mitgeteilt.

Sollte die nächste Mitgliederversammlung wieder eine Online-Mitgliederversammlung sein, so soll auch eine Versammlungsleitung für diese gewählt werden. Sollte die Versammlungsleitung nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen wird die Aufgabe kommissarisch durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Der Vorstand

8.1

Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei stellvertretenden vorsitzenden Personen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Aufgaben und Funktionen an die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilt. Der Vorstand kann weitere Personen beratend zum Vorstand hinzuholen.

8.2

Die vorsitzende Person und die stellvertretenden vorsitzenden Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mindestens eine dieser Personen muss dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

8.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.3.1

Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl eines Vorstandes.

8.3.2

Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern unter drei, so ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands und des Beirates einzuberufen. Der Vorstand sowie der Beirat sind dann bis zur übernächsten regulären Mitgliederversammlung gewählt.

8.4

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie muss im zweiten oder dritten Quartal des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge und Wahlvorschläge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Der Einladung ist auch der Geschäftsbericht, der Finanzbericht, der Bericht des Beirates, die Berichte der Arbeitskreise und der Bericht der Kassenprüfer beizufügen.

§ 9 Der Beirat

9.1

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen und wird in schriftlicher Wahl durch die vertretenden Personen der Gruppenmitglieder gewählt. Die Amtszeit des Beirates beginnt

und endet jeweils mit der Amtszeit des Vorstandes. Das passive Wahlrecht beschränkt sich ebenfalls auf die vertretenden Personen der Gruppenmitglieder.

9.1.1

Der Beirat wählt eine sprechende Person und gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.2

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratung bei der Haushaltsplanung
- Hilfe bei der Beschaffung von Projektmitteln
- Beratung und Hilfe bei finanziellen und steuerlichen Fragen
- Hilfe und Beratung bei der Sponsorensuche
- Beratung bei der öffentlichen Darstellung des Vereins

9.3

Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er kann Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstandssitzungen machen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen mit seiner Teilnahme und der Mitgliederversammlungen sind ihm unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.4

Der Beirat ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand hat gegenüber dem Beirat keine Weisungsbefugnis.

§ 10 Arbeitskreise

10.1

Arbeitskreise werden provisorisch durch den Vorstand, dauerhaft durch die Mitgliederversammlung eingerichtet.

Sie werden grundsätzlich durch Mitglieder nach § 4.1, vertretende Personen von Gruppenmitgliedern nach § 4.2 oder von Ehrenmitgliedern nach § 4.4 koordiniert. Eine Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis setzt jedoch keine Mitgliedschaft in der dgti voraus.

10.2

Arbeitskreise sollen sich mit einzelnen wichtigen Arbeitsfeldern beschäftigen oder einzelne Aufgaben der dgti selbständig verantworten.

Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung und zwischen diesen dem Vorstand rechenschaftspflichtig und sofern sie Aufgaben nach außen übernehmen, auch weisungsgebunden.

10.3

Die Arbeitskreise wählen vor jeder Mitgliederversammlung der dgti eine sprechende Person. Es muss nicht die koordinierende Person sein, die mit Rede- und Antragsrecht an dieser teilnimmt.

§ 11 Wahlen

11.1.1

Das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand ist an eine Mitgliedschaft nach § 4.1 oder eine Ehrenmitgliedschaft nach § 4.4 gebunden.

11.1.2

Das aktive und passive Wahlrecht für den Beirat ist an eine Vertretungsberechtigung für ein Gruppenmitglied nach § 4.2 gebunden.

11.2

Alle Wahlen haben auf Antrag schriftlich und geheim zu erfolgen. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt.

11.3

Für alle Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Vorschrift enthält.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mindestens 2/3 der Mitglieder beteiligt haben. Dabei zählen auch die durch Vertretung nach § 7.2.1 abgegebenen Stimmen.

§ 13 Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Vereinsgerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen. Die darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung muss diese bestätigen bzw. neu fassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 01.08.2015, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03./04.09.2022 ab. Durch die Mitgliederversammlung vom 30.09./01.10.2023 erfolgte die Neufassung und der Beschluss des „§ 8.2 Der Vorstand“.